

# **Satzung für den Freundeskreis der Kantorei an St. Petri e.V.**

## **Präambel**

Kirchenmusik dient der Verkündigung des Wortes Gottes. Sie ist ein hohes kirchliches Kulturgut. In dem Bestreben, Gott zu ehren und seinen Worten Zugang zu den Herzen der Menschen zu verschaffen, komponieren seit Jahrhunderten zahlreiche Tonschöpfer großartige musikalische Werke für die Aufführung in Gottesdiensten, Andachten und geistlichen Konzerten, vom einfachen Kirchenlied über Kantaten und Orgelwerke bis zum Oratorium mit Chor, Solisten und Orchester.

Immer häufiger sind jedoch Kirchengemeinden nicht mehr in der Lage, die Aufführungen solcher Werke aus eigener Kraft zu finanzieren und ihr musikalisches geistliches Kulturgut angemessen zu pflegen. Sie verfügen über engagierte, leistungsstarke Laienchöre und Kirchenmusiker, doch das Geld für professionelle Orchestermusiker, Solisten und andere Aufführungsvoraussetzungen fehlt.

Die Kirchenmusik wird in der Gemeindekonzeption der Evangelischen St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest als Ausdruck des Glaubens, Mittel der Verkündigung und als wichtiger Bestandteil des Gemeindelebens und des Gemeindeaufbaus bezeichnet. Darum beschäftigt die Gemeinde eine hauptamtliche hochqualifizierte musikalische Fachkraft, zu deren Dienstauftrag u.a. die Leitung der Kantorei an St. Petri (früher Soester Stadtkantorei) gehört. Viele kirchenmusikalische Projekte der Kantorei sind jedoch nur mit Hilfe von außen zu realisieren. Der Freundeskreis der Kantorei an St. Petri e.V. möchte darum die Gemeinde bei der Pflege der Kirchenmusik unterstützen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Kantorei an St. Petri e.V." und hat seinen Sitz in Soest. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die organisatorische und finanzielle Unterstützung der Kantorei an St. Petri mit dem Ziel, Kirchenmusik als Teil der Verkündigung in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen wie Hörzeiten und geistlichen Konzerten erklingen zu lassen und so auch zur lebendigen Erhaltung eines wertvollen kirchlichen Kulturgutes beizutragen. Ein besonderes Anliegen ist es dem Freundeskreis der Kantorei an St. Petri e.V., die Gemeinde auch bei kostenintensiven Aufführungen großer kirchenmusikalischer Chorwerke wie Oratorien und Messen zu unterstützen. Der Freundeskreis beteiligt sich daher an der Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung solcher Auftritte der Kantorei.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

3. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können einzelne Personen und Gesellschaften werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Anspruch auf eine Rückerstattung des Beitrages besteht nicht. Rückständige Beiträge sind im Falle von Austritt und Ausschluss zu begleichen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung (auch per E-Mail) an den Vorstand, dabei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, kann der Vorstand auch ohne Mahnung den Ausschluss beschließen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Schüler und Schülerinnen sowie Studierende zahlen keinen Beitrag.
2. Über weitere Beitragsbefreiungen und den Erlass von Beiträgen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand

bestehend aus dem/der Vorsitzenden,  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem /der Kassenführer/-in,  
dem/der Schriftführer/-in

b) als Gesamtvorstand

bestehend aus den zu a) genannten Personen und bis zu drei Beisitzern/-innen.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam. Im Übrigen ist der Gesamtvorstand zuständig.

## **§ 9 Die Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Festlegung der Verwendung der Mittel des Vereins in Absprache mit der Kantoreileitung.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung – auf Antrag in geheimer Wahl – auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, und zwar im versetzten Wahlrhythmus:

erste/-r Vorsitzende/-r, Schriftführer/-in und Beisitzer/-innen werden in ungeraden Jahren gewählt, stellvertretende/-r Vorsitzende/-r und Kassenführer/-in werden in geraden Jahren gewählt.

2. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/-innen gewählt worden sind.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Gesamtvorstand noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom /von der Vorsitzenden schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Dabei ist – mit Ausnahme von Dringlichkeitsfällen – eine Frist von drei Tagen einzuhalten. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere Mitglieder zur Beratung einladen, sie sind jedoch bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin sowie von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der beiden Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Der/die erste Kassenprüfer/-in wird in geraden, der/die zweite Kassenprüfer/-in wird in ungeraden Jahren gewählt.

2. Entgegennahme des Kassenberichtes

3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

4. Entlastung des Vorstandes

5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereines

7. Sammlung von Ideen oder Anregungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

8. Kenntnisnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Hierzu sind alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn er es für nötig hält.

Auf schriftlich formulierten Wunsch von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder muss durch den Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, wobei eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten ist.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste) sowie Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

#### **§ 15 Zusammenarbeit mit der Kantoreileitung**

1. Die Leitung der Kantorei an St. Petri gehört zum Dienstauftrag des Kantors / der Kantorin der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest. Für die musikalische Arbeit der Kantorei ist daher allein die Kantoreileitung als Vertretung der Gemeinde verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit. Der Vorstand des Freundeskreises hat hier beratende Funktion. Dazu dient auch die Entsendung von Vorstandsmitgliedern in den kirchenmusikalischen Ausschuss der Gemeinde. Die Kantoreileitung nimmt in der Regel stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen des Freundeskreises teil.
2. Die Vergabe von Mitteln ist in jedem Fall mit der Kantoreileitung abzusprechen. Umgekehrt verpflichtet sich die Kantoreileitung, vor definitiver Festlegung des Programms die finanzielle Absicherung der Aufführungen mit dem Vorstand des Freundeskreises abzuklären.

#### **§ 16 Haftungsbeschränkung**

1. Der Verein haftet nicht für leicht oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Gegenständen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgesichert sind. Dies gilt insbesondere für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger des Vereins haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur im Falle von Vorsatz für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.

#### **§ 17 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins setzt den Beschluss einer Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen wird. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kirchenmusik in einer Kirchengemeinde. Das Nähere (Begünstigte) regelt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheidet.

Die Satzung wurde errichtet am 25. April 2007

Die Satzung wurde geändert in der Jahreshauptversammlung am 9.3.2016

Die Satzung wurde geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.11.2016

Die Satzung wurde geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.09.2022